Verordnungsblatt
für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń
dla Generalnego Gubernatorstwa

1943	Ausgegeben zu Krakau, den 14. Juli 1943 Wydano w Krakau, dnia 14 lipca 1943 r.	Nr. 51

Inhalt / Treść

Zweite Verordnung
über das Wohnungswesen.

Vom 26. Juni 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Der § 11 der Verordnung über das Wohnungswesen vom 3. März 1941 (VBlGG. S. 75) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Strafbestimmungen.

(1) Wer den Anordnungen oder Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, zuwiderhandelt, wird im Verwaltungsstrafverfahren gemäß der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) bestraft.

(2) Den Strafbescheid erläßt der Kreishauptmann (Stadthauptmann).

(3) Der Höchstbetrag der Geldstrafe wird abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) im ersten Rechtszuge auf

Drugie rozporządzenie
o sprawach mieszkaniowych.

Z dnia 26 czerwca 1943 r.

Na podstawie § 5 ust. 1 Dekretu Führer'a z dnia 12 października 1939 r. (Dz. U. Rzeszy Niem. I str. 2077) rozporządzam:

Artykuł I.

§ 11 rozporządzenia o sprawach mieszkaniowych z dnia 3 marca 1941 r. (Dz. Rozp. GG. str. 75) otrzymuje następujące brzmienie:

„§ 11

Postanowienia karne.

(1) Kto wykracza przeciwko zarządzeniom lub dyspozycjom wydanym na podstawie niniejszego rozporządzenia, podlega karze w postępowaniu karno-administracyjnym stosownie do rozporządzenia o postępowaniu karno-administracyjnym w Generalnym Gubernatorstwie z dnia 13 września 1940 r. (Dz. Rozp. GG. I str. 300).

(2) Orzeczenie karne wydaje starosta powiatowy (starosta miejski).

(3) Najwyższą kwotę grzywny ustala się odmiennie od § 2 ust. 1 rozporządzenia o postępowaniu karno-administracyjnym w Generalnym Gubernatorstwie z dnia 13 września 1940 r. (Dz. Rozp. GG. I str. 300) w pierw-

10 000 Zloty; im zweiten Rechtszuge auf 50 000 Zloty festgesetzt.

(4) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt der Kreishauptmann (Stadthauptmann) die Sache an die deutsche Anklagebehörde ab. Das Gericht kann auf Gefängnis und auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen erkennen."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Krakau, den 26. Juni 1943.

Der Generalgouverneur
Frank

szej instancji na 10 000 złotych, w drugiej instancji na 50 000 złotych.

(4) Jeżeli ukaranie w postępowaniu karno-administracyjnym wydaje się nie wystarczające, to starosta powiatowy (starosta miejski) odstępuje sprawę niemieckiej władzy oskarżenia. Sąd może orzec karę więzienia i grzywny w nieograniczonej wysokości lub jedną z tych kar."

Artykuł II.

Rozporządzenie niniejsze wchodzi w życie z dniem 1 sierpnia 1943 r.

Kraków, dnia 26 czerwca 1943 r.

Generalny Gubernator
Frank

Verordnung

über die Auflösung der „Volksdeutschen Gemeinschaft" im Generalgouvernement.

Vom 26. Juni 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Einziger Paragraph.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der „Volksdeutschen Gemeinschaft" (Anlage zu § 3 der Verordnung über die Errichtung der „Volksdeutschen Gemeinschaft" im Generalgouvernement vom 19. April 1940, VBlGG. I S. 145) habe ich die „Volksdeutsche Gemeinschaft" aufgelöst*). Die Verordnung über die Errichtung der „Volksdeutschen Gemeinschaft" im Generalgouvernement vom 19. April 1940 (VBlGG. I S. 145) setze ich demgemäß außer Kraft.

Krakau, den 26. Juni 1943.

Der Generalgouverneur
Frank

*) Die Verfügung über die Auflösung der „Volksdeutschen Gemeinschaft" im Generalgouvernement vom 26. Juni 1943 ist im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement 1943 S. 1397 abgedruckt.

Bekanntmachung.

Vom 25. Juni 1943.

Nachstehend gebe ich den auf Vereinbarung mit der Regierung des Generalgouvernements beruhenden Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Rechts- und Verwaltungshilfe zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im Generalgouvernement sowie die Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Generalgouvernement vom 8. Juni 1943 bekannt.

Krakau, den 25. Juni 1943.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
In Vertretung
Rhetz

Erlass

des Reichsarbeitsministers über die Rechts- und Verwaltungshilfe zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im Generalgouvernement sowie die Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Generalgouvernement.

Vom 8. Juni 1943.

Um den Verkehr zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im Generalgouvernement sowie die Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung an Berechtigte im Generalgouvernement zur Ersparung von Verwaltungsaufwand möglichst einfach zu gestalten, bestimme ich — soweit erforderlich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) — im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements folgendes:

I. Allgemeines.

1. Die Träger der Reichsversicherung und die Träger der Sozialversicherung im Generalgouvernement gewähren sich gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe unter entsprechender Anwendung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 19. Februar 1942 — I Ost 208/42 — 4114 — (MBliV. S. 410). Im Sinne dieses Runderlasses gilt ein Versicherungsträger des Generalgouvernements, der einem Leiter deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit untersteht, als deutsche Behörde. Die Regierung des Generalgouvernements teilt dem Reichsversicherungsamt die Versicherungsträger mit, die hiernach nicht als deutsche Behörden zu gelten haben; dieses unterrichtet die Versicherungsträger und deren Reichsverbände.

2. Bei der Gewährung von Rechts- und Verwaltungshilfe zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im Generalgouvernement werden nur die baren Auslagen erstattet. Das gilt auch für die in Einzelfällen notwendige auftragsweise Auszahlung von Barleistungen (Renten, Rentenvorschüssen, Unterstützungen usw.). Portokosten werden nicht erstattet.

3. Die auftragsweise Abgabe von Gutachten erfolgt gegen Erstattung der bei dem beauftragten Versicherungsträger allgemein üblichen Kosten.

4. Für die auftragsweise Gewährung von Heilbehandlung sind dem ersuchten Versicherungsträger von dem leistungspflichtigen Versicherungsträger die Kosten bis zu dem Betrage zu erstatten, den dieser für einen eigenen Versicherten bei gleicher Heilbehandlung aufwenden müßte.

II. Besondere Bestimmungen für die Krankenversicherung.

A. Leistungen an Versicherte im Generalgouvernement.

1. Begibt sich ein Versicherter der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, der nicht deutscher Staatsangehöriger und nicht deutscher Volkszugehöriger ist, nach Eintritt des Versicherungsfalls in das Generalgouvernement, so behält er die Ansprüche auf Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers im Deutschen Reich erhalten hat. Für Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung auch vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt werden. In besonderen Ausnahmefällen darf die Zustimmung nachträglich erklärt werden.

2. Die unter Nr. 1 genannten Versicherten behalten den Anspruch auf Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auch dann, wenn der Versicherungsfall während eines Urlaubs im Generalgouvernement eintritt.

3. Die Versicherten erhalten keine Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie den Arbeitsvertrag gebrochen haben.

4. In den unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Fällen werden die Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung durch die Sozialversicherungskassen des Generalgouvernements gewährt. Voraussetzung, Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem für die aushelfende Kasse geltenden Recht. Soweit nach diesem Recht abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherung Versicherungsfreiheit bestehen würde, ist das für gleichartige Versicherungspflichtige geltende Recht maßgebend. Die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten werden wie im Generalgouvernement zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt. Hat der Versicherte bereits für den gleichen Versicherungsfall von einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung Leistungen bezogen, so werden diese bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen durch die Sozialversicherungskassen berücksichtigt.

5. Im Falle der Übersiedlung des Versicherten nach dem Generalgouvernement nach Eintritt des Versicherungsfalls (Nr. 1) werden die Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung von den Sozialversicherungskassen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gewährt. In dem Ersuchen (Überweisungsschein) hat dieser die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer sowie die Höhe des Grundlohns mitzuteilen. Die Zustimmung des zuständigen Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zur Übersiedlung in das Generalgouvernement ist auf dem Rückkehr- oder Urlaubsschein zu vermerken; bei Versagung der Zustimmung sind die Gründe für die Versagung auf dem Rückkehr- oder Urlaubsschein kurz zu vermerken.

6. Der während eines Urlaubs im Generalgouvernement erkrankte Versicherte (Nr. 2) erhält die Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung von den Sozialversicherungskassen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Reich. Jedoch haben die Sozialversicherungskassen in dringenden Fällen vorläufige Leistungen schon vor Eingang des Ersuchens zu gewähren, sofern der Versicherte eine Bescheinigung eines Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung über seine Mitgliedschaft vorlegt, oder wenn seine Mitgliedschaft bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung in anderer Weise glaubhaft gemacht wird oder

bekannt ist. Dem verpflichteten Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist in diesem Falle der Eintritt des Versicherungsfalls und die Gewährung der vorläufigen Leistungen sogleich mitzuteilen.

B. Leistungen an Familienangehörige.

1. Die Familienangehörigen eines Versicherten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, die nicht deutsche Staatsangehörige und nicht Volksdeutsche sind, erhalten im Generalgouvernement Familienhilfeleistungen auf Kosten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung von den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement nach dem für diese geltenden Recht. Dabei werden die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Generalgouvernement zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt. Buchstabe A Nr. 3 gilt entsprechend.

2. Der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme der Familienhilfeleistungen erfolgt gegenüber den Sozialversicherungskassen in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts im Generalgouvernement über die Beschäftigung des Versicherten im Deutschen Reich oder in den besetzten Gebieten. Der Nachweis kann auch auf andere Weise geführt werden. Eines Ersuchens des zuständigen Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auf Gewährung der Familienhilfeleistungen bedarf es nicht.

C. Kostenerstattung.

1. Die Kosten, die den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement durch die Gewährung der unter Buchst. A und B genannten Leistungen entstehen, werden ihnen von den zuständigen Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung erstattet. Zum Ausgleich der für Krankenhilfe mit Ausnahme der Zahnbehandlung, der Barleistungen und der Krankenhauspflege aufgewendeten Kosten zahlen die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung für den Unterstützungsfall eines Versicherten 8 RM. und für den Unterstützungsfall eines Familienangehörigen 4 RM. Zur Abgeltung der Kosten der Zahnbehandlung eines Versicherten oder eines Familienangehörigen werden für jeden Erstattungsfall 2,50 RM. gezahlt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob neben der Zahnbehandlung ärztliche Behandlung gewährt wird. Das Krankengeld und die Barleistungen der Wochenhilfe werden in Höhe der tatsächlich gezahlten Beträge erstattet. Für Krankenhauspflege werden von den Sozialversicherungskassen die Beträge in Ansatz gebracht, die sie für eigene Versicherte aufzuwenden hätten.

Durch die genannten Beträge sind auch Verwaltungskosten, Kosten für vertrauensärztliche Nachuntersuchungen und für Krankenbesuche abgegolten. Für vertrauensärztliche Nachuntersuchungen kann jedoch eine besondere Vergütung gefordert werden, wenn die Untersuchung auf Verlangen des reichsgesetzlichen Trägers der Krankenversicherung von einem reichsdeutschen oder volksdeutschen Arzt ausgeführt wird, der Anspruch auf besondere Vergütung für die Untersuchung hat.

2. Die Abrechnung der Sozialversicherungskassen mit den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung erfolgt durch Vermittlung der Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau. Diese verkehrt bei der Abrechnung über die an Versicherte gewährten Leistungen (Ziffer II Buchst. A) mit den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unmittelbar. Die Pauschbeträge für die Erstattung der Familienhilfeleistungen (Ziffer II Buchst. B) werden von der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung an die Hauptanstalt für Sozialversicherung gezahlt und von der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung meines Erlasses vom 18. Juli 1942 — II b 1875/42 A — (RABl. S. II 440) auf die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung umgelegt.

D. Leistungen an deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige.

Leistungen der Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung an Berechtigte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit im Generalgouvernement werden entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherung von der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement in Krakau und deren Verwaltungsstellen gewährt. Für die Leistungsgewährung und die Abrechnung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern sind die reichsrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungshilfe zwischen den reichsgesetzlichen Trägern der Krankenversicherung maßgebend (vgl. insbesondere §§ 119 ff. Reichsversicherungsordnung).

III. Inkrafttreten.

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Er gilt auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind, sofern die Leistungsgewährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen ist (laufende Versicherungsfälle). Die Abrechnung zwischen den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung und den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement über bereits abgeschlossene Versicherungsfälle bleibt vorbehalten.

Berlin, den 8. Juni 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Zschimmer

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1.
Wydawany przez Urząd dla Ustawodawstwa w Rządzie Generalnego Gubernatorstwa, Krakau 20, Gmach Rządowy. Druk: Zeitungsverlag Krakau-Warschau Spółka z ogr. odp., Krakau, Poststraße 1.